

## **Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/022/2015**

**Sozialausschuss am 11.05.2015**

|                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zu Punkt 6:      Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für die Jahre 2013 und 2014</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------|

Herr Richter führt aus, dass der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht letztmalig in der hier vorliegenden Form erstellt würde, da das zuständige Ministerium verfügt hat, dass eine Harmonisierung von Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte angestrebt wird, um eine landesweite Vergleichbarkeit zu erhalten.

Die Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum 16.10.2014 bringt einen Aufgabenzuwachs der Heimaufsicht mit sich. Neu hinzugekommen sind die Überwachung der Wohngemeinschaften (Unterscheidung anbieter- oder selbstverantwortet), des Servicewohnens, der Ambulanten Dienste sowie der Gasteinrichtungen wie Hospiz, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflegen. Herr Richter stellt in Aussicht, dass dieser Zuwachs an Aufgaben mit der aktuellen Personalsituation (5,75 Stellen) nicht zu schaffen sein und dadurch ein Stellenmehrbedarf notwendig werden wird.

Der Fachkräftemangel sei inzwischen auch in den Einrichtungen angekommen, was dazu führt, dass zunehmend Mängel in der Versorgung festgestellt werden. Herr Richter erläutert in diesem Zusammenhang die beiden Funktionen der Heimaufsicht, nämlich die der Beratungsbehörde einerseits und die der Eingriffsverwaltung andererseits.

KA Stolz dankt der Verwaltung für die umfassende Darstellung. Im Namen Ihrer Fraktion äußert sie Bereitschaft, die Heimaufsicht personell ausreichend aufzustellen. Sie richtet zudem folgende Fragen an die Verwaltung, die von Herrn Albers beantwortet werden:

1. Für demente Nutzer/innen wird zusätzliches Betreuungspersonal benötigt. Können die Stellen ausgefüllt werden?

Die Einrichtungen machen zunehmend Gebrauch vom Einsatz der nach § 87b SGB XI geförderten, zusätzlichen Betreuungskräfte. Die Heimaufsicht achtet auf den bestimmungsgemäßen Einsatz dieser Kräfte. Eine Berücksichtigung dieser zusätzlichen Kräfte erfolgt bei der Berechnung der Fachkraftquote nicht.

2. Wie wird die Zusammenarbeit mit dem MDK – auch aus Sicht der Heime – sowie die Notengebung des MDK empfunden?

Es erfolgt eine Abstimmung der Prüftermine zwischen MDK und Heimaufsicht. Die Prüfer des MDK haben die Möglichkeit, bei Bedarf während ihrer Prüfung, die Mitarbeiter der Heimaufsicht zu informieren und um ordnungsbehördliche Unterstützung zu bitten. Dies wurde in der Vergangenheit bereits erfolgreich praktiziert.

Das Notensystem wird allgemein als nicht aussagekräftig beurteilt. Eine Vergabe von Noten durch die Heimaufsicht ist auch künftig nicht vorgesehen. Vielmehr sollen die Prüfergebnisse künftig auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht werden. Hier wird eine Kategorisierung der geprüften Sachverhalte nach „ohne Mängel“, „geringe Mängel“, „erhebliche Mängel“ vorzunehmen sein. Ein erheblicher Mangel liegt dann vor, wenn die Heimaufsicht eine ordnungsbehördliche Anordnung erlässt.

Herr Richter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Beratung durch die Heimaufsicht oberste Priorität genieße und die Einrichtungen bemüht seien, auch erhebliche Mängel kurzfristig abzustellen. Eine entsprechende Darstellung im (zu veröffentlichenden) Ergebnisbericht wäre problematisch.

KA Cleve erkundigt sich, ob für die Prüfer/innen ein fester Prüfkatalog vorgeschrieben ist. Hierzu erklärt Herr Albers, dass ein standardisierter Rahmen das Alltagsleben im Pflegeheim abbildet. Sofern ein vertiefter Einstieg notwendig ist, wird dieser Rahmen durch die Prüfer/innen erweitert.

Herr Esser wiederholt die Grundfunktionen der Heimaufsicht: Beratung und Eingriff. Die neuen gesetzlichen Regelungen würden die Heimaufsicht nicht nur vor quantitativ, sondern auch qualitativ größere Aufgaben stellen. Um diese bestmöglich umsetzen zu können, müssten gute Verfahren entwickelt werden.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.